

# Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 4. Juny 1836.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz wegen der Außerkurssetzung der nicht Sächsischen Konventions-Einzwölstel-Thalerstücke hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 3. Juny 1836.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.  
von Müller.

## Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

In Anwendung des §. III und §. VI Unseres Gesetzes vom 26. April 1836, die Herabsetzung der nicht Sächsischen Konventions-Einzwölstel-Thalerstücke betreffend, ausgesprochenen Vorbehaltes, befehlen Wir, mit Rückbezug auf die in gedachtem Gesetze erwähnte ständische Zustimmung, andurch wie folgt:

### I.

Vom 10. Juny 1836 an dürfen die öffentlichen Kassen des Großherzogthumes die nicht Königlich Sächsischen, nicht Kurfürstlich Sächsischen, nicht Herzoglich Sächsischen Konventions-Einzwölstel-Thalerstücke eben so wenig zu irgend einem Werthe ausgeben und annehmen, als sie dieses bereits hinsichtlich der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Preussischen Einzwölstel-Thalerstücke dürfen.

### II.

Vom 10. Juny 1836 an bleibt es Jedermann überlassen, ob derselbe die nicht Königlich Sächsischen, nicht Kurfürstlich Sächsischen, nicht Herzoglich

[ 42 ]

Sächsischen Konventions-Einzwölstel-Thalerstücke im Privat-Verkehre und bey Zahlungen, welche im Preussischen Gelde zu leisten sind, noch zu dem Werthe des Preussischen Courantes annehmen wolle.

### III.

Die Vergünstigung des §. II des Gesetzes vom 26. April 1836, die Herabsetzung der nicht Sächsischen Konventions-Einzwölstel-Thalerstücke betreffend, wonach bis zu dem 4. July 1836 die nicht Sächsischen Konventions-Einzwölstel-Thalerstücke ausnahmsweise bey allen Zahlungen der Steuerpflichtigen an Grundsteuer, an Grundeinkommensteuer und an Einkommensteuer vom Erwerbe und Gewerbe zu dem vollen Nominal-Werthe und als Konventions-Geld von den Steuerklassen angenommen werden sollen, bleibt in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstregienhändig vollzogen, solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen und befohlen, daß dasselbe durch den Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kenntniß und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unserer Untertanen gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 3. Juny 1836.



Carl Friedrich.

C. W. Freyh. v. Frisch. Freyh. v. Gerstorff. D. Schweitzer.

### G e s e t z

die im §. III und §. VI des Gesetzes vom 26. April 1836 über die Herabsetzung der nicht Sächsischen Konventions-Einzwölstel-Thalerstücke vorbehaltene frühere Außerkurssetzung derselben vom 10. Juny 1836 an, bestimmend.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl wird die nachstehende — auf den Grund vorausgegangener Landtags-Verhandlungen — diesseits ertheilte und gegen eine gleichlautende, des Königlich Baierschen Staats-Ministeriums ausgewechselte Erklärung, betreffend die Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Der Vollzug dieser wechselseitigen Uebereinkunft soll mit dem 1. July dieses Jahres eintreten und unter der im §. 5 bezeichneten „nächsten Behörde“

ist jederzeit die nächste Behörde desjenigen Staates zu verstehen, in dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt. Weimar den 8. Juny 1836.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.  
von Müller.

Die Großherzoglich Sachsen Weimar = Eisenach'sche Staatsregierung übernimmt gegen die Königlich Baiersche zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel an der gegenseitigen Landesgrenze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen und zwar:

1.

Verpflichtet sich die Großherzoglich Sachsen Weimar = Eisenach'sche Staatsregierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beyden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigenthumes, sowie der Jagd- und Fisch-Rechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizey-Beamte befugt seyn, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, um diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweytes Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bey Vermeidung einer polizeylichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichts-Personal hat die Frevel, welche durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in geschlicher Form zu konstatiren und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, derjenigen heimatlichen Behörde des Frevelers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen kompetent ist.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizey-Beamte den betretenen Frevel nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde zur Konstatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizey-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Urtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beylegen.

7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Großherzogthume wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn kann.

9.

Gegenwärtige, im Nahmen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach, ausgestellte Erklärung, soll gegen eine gleichlautende, im Nahmen Sr. Majestät des Königs von Baiern ausgefertigte, ausgewechselt und durch das Großherzogliche Regierungs-Blatt, zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

So geschehen Weimar den 25. März 1836.

Großherzoglich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) C. W. Freyh. von Fritsch.

Uebereinkunft

wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel zwischen dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach und dem Königreiche Baiern.